

## Reisekosten - Pauschbeträge

Zu den steuerlich zu berücksichtigenden Reisekosten gehören alle Aufwendungen, die durch eine Geschäftsreise verursacht werden, nämlich die Fahrtkosten, die Verpflegungskosten, die Unterbringungskosten und die sogenannten Nebenkosten (z.B. Parkplatzbenutzung und Trinkgelder). Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn der Handelsvertreter aus betrieblichen Gründen außerhalb seiner regelmäßigen Betriebsstätte (Büro) vorübergehend tätig wird.

**Fahrtkosten** kann der Handelsvertreter in voller Höhe als Betriebsausgaben in Abzug bringen. Dabei sind die entsprechenden Aufwendungen einzeln nachzuweisen oder zumindest durch Vorlage der Geschäftskorrespondenz bzw. von Reiseberichten glaubhaft zu machen.

**Übernachungskosten** sind ebenfalls nur in der einzeln nachgewiesenen Höhe abzugsfähig. Seit dem 1. Januar 2010 gilt für Übernachtungen im Inland der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 %, für Mahlzeiten (z.B. das Frühstück) weiterhin der volle Mehrwertsteuersatz von 19 %. Daher muss das Hotel in seinen Rechnungen nach 7 %- und 19 %-Umsätzen trennen. Mit Schreiben vom 5. März 2010 erlaubt das Bundesministerium für Finanzen, bestimmte 19%-Leistungen als Businesspaket oder Servicepauschale zusammen zu fassen.

<b>Kürzung der Servicepauschale oder des Business-Paketes bzw. eines Gesamtübernachtungspreises anlässlich einer Geschäftsreise im Inland</b>	
- für darin enthaltenes Frühstück (20 % von 24 €) um	4,80
- für darin enthaltenes Mittagessen (40 % von 24 €) um	9,60
- für darin enthaltenes Abendessen (40 % von 24 €) um	9,60
<b>Kürzung des Gesamtübernachtungspreises bei Geschäftsreise im Ausland</b>	
- für darin enthaltenes Frühstück um	20 %
- für darin enthaltenes Mittagessen um	40 %
- für darin enthaltenes Abendessen um	40 %
des (vollen) Auslandsspesensatzes des konkreten Einsatzortes.	

Im Dezember 2012 wurde im Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages eine Reform des Reisekostenrechts beschlossen, dem der Bundesrat im Februar 2013 zustimmte und das ab 1. Januar 2014 gilt. Besonders positiv an dem neuen Reisekostenrecht ist aus Sicht der CDH, dass seit Januar 2014 der Pauschalbetrag von 12 € bei eintägigen Geschäftsreisen schon bei einer Abwesenheitszeit von 8 Stunden und bei mehrtägigen Geschäftsreisen ohne zeitliche Vorgabe an An- und Abreisetag gilt. Bei Geschäftsreisen im Inland dürfen **Verpflegungsmehraufwendungen** für jeden Kalendertag der Abwesenheit von Wohnung oder Betrieb nur mit folgenden Pauschbeträgen (also kein Nachweis durch Restaurantrechnung) geltend gemacht werden:

Dauer der Abwesenheit an <u>einem</u> Kalendertag beträgt bei ein- oder mehrtägigen Geschäftsreisen volle 24 Stunden:	24 €
Dauer der Abwesenheit beträgt bei eintägigen Reisen weniger als 24, aber mindestens 8 Stunden:	12 €
Bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung sowohl am An- als auch am Abreisetag (ohne Nachweis der Abwesenheitszeit):	je 12 €

Der Abzug von **Umsatzsteuer** als Vorsteuer aus Rechnungen für Übernachtungen und aus konkreten Rechnungen für Verpflegungskosten anlässlich einer Geschäftsreise des Unternehmers oder einer betriebsbedingten Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers ist wieder möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufwendungen durch Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer auf den Namen des Unternehmers bzw. des Arbeitgebers oder durch Kleinbetragsrechnungen belegt sind.

Zu weiteren Einzelheiten siehe die Merkblätter, die im Internet unter [www.cdh.de](http://www.cdh.de) für CDH-Mitglieder eingestellt sind, "Zweifelsfragen zum Vorsteuerabzug bei privater Geschäftswagennutzung, Reisekosten und Bewirtungsaufwendungen" und "Steuerliche Abzugsfähigkeit von Reisekosten – Tipps für Geschäftsreisende".

5081041